

## 1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Halle (Saale). Gesetzliche Sonderregelungen für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass gehen den Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Die derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Diese Verwaltungsvorschrift ist für Eigenbetriebe und für Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), die wie Eigenbetriebe geführt werden, entsprechend anzuwenden.

## 2. Stundung

### 2.1. Grundsätzliches

- (1) Stundung bedeutet Zahlungsaufschub, d. h. Verschiebung des Zeitpunktes der Fälligkeit einer Forderung. Die Stundung kann die Fälligkeit des gesamten geschuldeten Betrages hinausschieben, es können aber auch Teilzahlungen festgesetzt werden.
- (2) Soweit eine Stundung gewährt wird, treten Verzugs-(Säumnis-)folgen während des Stundungszeitraumes nicht ein. Durch die Stundung wird die Verjährung bei privatrechtlichen Forderungen gehemmt und bei öffentlich-rechtlichen Forderungen gehemmt oder unterbrochen.

### 2.2. Voraussetzungen

- (1) Forderungen dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 222 AO, § 30 GemHVO Doppik LSA).
- (2) Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde. Der Schuldner hat dieses durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (3) Eine Stundung ist zu versagen, wenn eine offensichtliche Zahlungsunwilligkeit des Schuldners vorliegt.
- (4) Die Erfüllung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

### 2.3. Voraussetzungen bei Geldbußen gemäß OWiG

- (1) Weist der Betroffene nach oder liegen von Amts wegen Erkenntnisse darüber vor, dass dem Schuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu zahlen, liegen die Voraussetzungen der Zahlungserleichterung nach den §§ 18 und 93 OWiG vor.
- (2) Dem Schuldner ist dann eine Zahlungsfrist zu bewilligen oder zu gestatten, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

### 2.4. Verfahren

- (1) Stundung ist in der Regel nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sind zu prüfen. Soweit im Einzelfall erforderlich, muss die Stundung von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 241-248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.
- (2) Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie soll möglichst kurz bemessen werden. Bei öffentlichen Lasten sind die Vorrechtsfristen nach § 10 Nr. 3 ZVG zu beachten.
- (3) Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt -Stundungsverfügung- (Anlage 5), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung (Anlage 6) gestundet. Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt. Das Widerrufsrecht ist auszuüben, wenn die Stundung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, die zu der Stundung führten, gebessert haben oder Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Ansprüche des Schuldners entstehen.
- (4) Bei Stundungen mit Ratenzahlungen ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich und/ oder nicht vollständig gezahlt wird.
- (5) Die Stundungsverfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Stundungsanträge über Forderungen, für die bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, sind als Anträge auf Vollstreckungsaussetzung zu werten und sind der Abteilung Stadtkasse zu übergeben. Bei der Entscheidung über den Antrag sind evtl. bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen und bisherige Ergebnisse der Einziehungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 2.5. Stundungszinsen

Gestundete Beträge sind entsprechend der nachfolgenden Regelung angemessen zu verzinsen.

#### 2.5.1. Öffentlich rechtliche Forderungen

- (1) Die Berechnung der Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Forderungen richtet sich nach § 234 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 b KAG-LSA. Stundungszinsen werden nicht

erhoben, wenn die gestundete Forderung weniger als 50 Euro beträgt (§ 238 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 b KAG-LSA).  
Stundungszinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

- (2) Auf steuerliche Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge) sind keine Stundungszinsen zu erheben (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 b i. V. m. § 233 Abs. 3 AO). Der Zinsbescheid ist dem Schuldner gleichzeitig mit der Stundungsverfügung zuzusenden (Anlage 5).
- (3) Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre und zu einer besonderen, persönlichen oder sachlichen Härte führen würde (§ 234 Abs. 2 AO). Wenn auf die Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall verzichtet werden soll, müssen damit neben den die Stundung rechtfertigenden Gründen zusätzliche und schwerwiegende Gesichtspunkte gegeben sein.

Im Hinblick auf die generelle Zinspflicht von öffentlich-rechtlichen Forderungen stellt die zinslose Stundung eine Ausnahme dar. Sofern daher im Einzelfall auf die Erhebung von Stundungszinsen wirksam verzichtet werden soll, muss aus der betreffenden Stundungsverfügung hervorgehen, dass die Stundung zinsfrei gewährt wird. Die erforderliche Begründung für einen derartigen Verzicht ist in die Vorbemerkung zur Stundungsverfügung aufzunehmen.

- (4) Auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung für die Erhebung von Stundungszinsen nicht anwendbar. Für sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die eine Hauptforderung darstellen (z. B. öffentlich-rechtliche Kostenersätze, Ersatzvornahmen) werden, sofern keine speziellen gesetzlichen Regelungen zu beachten sind, Stundungszinsen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA erhoben. Es ist ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank\* liegt (§ 288 Abs. 1 BGB). Für Forderungen unter 50 Euro werden Stundungszinsen nicht erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zinsbetrag nicht mehr als 10 Euro beträgt.

Diese Zinssätze sind mit dem Schuldner zu vereinbaren.

\*Auskunft über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erteilt FB 20, Team Liquiditäts- und Schuldenmanagement

## 2.5.2. Privatrechtliche Forderungen

- (1) Bei privat-rechtlichen Forderungen ist die Stundung angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank\* liegt. Gibt es für privatrechtliche Forderungen mit dem Schuldner vertraglich festgelegte Ratenzahlungen einschließlich Verzinsung, so ist bei Stundung dieser Forderungen (verzinsliche Forderungen) ein Stundungszinssatz festzusetzen, der um 1 % über dem im Vertrag geltenden Zinssatz der Hauptforderung liegt (Ziffer 3.2.2 Abs. 2 gilt entsprechend). Diese Zinssätze sind mit dem Schuldner zu vereinbaren (Stundungsvereinbarung).
- (2) Von der Zinserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre und zu einer besonderen persönlichen oder sachlichen Härte führen würde. Der Schuldner ist in der Vereinbarung darauf hinzuweisen, dass die Stundung nur dann wirksam wird, wenn sämtliche Stundungsbedingungen anerkannt und eingehalten werden.

- (3) Für Forderungen unter 50 Euro werden Stundungszinsen nicht erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zinsbetrag nicht mehr als 10 Euro beträgt.

\*Auskunft über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erteilt Fachbereich 20, Team Schulden- und Liquiditätsmanagement

## 2.6. Zuständigkeit

- (1) Werden Nebenforderungen und Kosten zusammen mit der Hauptforderung gestundet, ist der Betrag der Gesamtforderung je Zahlungspflichtigen und je Buchungszeichen für die Entscheidung maßgebend.

### Für die Stundung von Steuern je Veranlagungsjahr sind zuständig:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) die anordnungsbefugten Mitarbeiter/innen der Abteilung Steuern bis zu    | 5.000 Euro  |
| b) der/die Leiter/in der Abteilung Steuern bis zu                           | 25.000 Euro |
| c) der/die Fachbereichsleiter/in Finanzen bis zu                            | 50.000 Euro |
| d) der/die Beigeordnete für Finanzen und Verwaltungsmanagement bei mehr als | 50.000 Euro |

### Für die Stundung aller übrigen Forderungen sind zuständig:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) die anordnungsbefugten Mitarbeiter/innen der Fachbereiche und Einrichtungen bis zu | 5.000 Euro  |
| b) der/die Fachbereichsleiter/innen bis zu  | 25.000 Euro |
| c) die Beigeordneten bis zu   | 50.000 Euro |
| d) der/die Beigeordnete für Finanzen und Verwaltungsmanagement bei mehr als           | 50.000 Euro |

An die Stelle der Fachbereichsleiter treten im Fall von längerer Abwesenheit (z. B. Krankheit, Urlaub) ihre Vertreter, soweit Anordnungsbefugnis erteilt ist.

- (2) Entscheidungen über Stundungsanträge mit einem Wert von unter 50.000 Euro sind, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Fachbereich Finanzen zur Mitzeichnung vorzulegen. Das betrifft insbesondere
- Fälle, die eine ungewöhnliche Sach- oder Rechtslage erkennen lassen,
  - Stundungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten erstrecken.